



ADAM OPEL
Aktiengesellschaft

MATERIAL-SPEZIFIKATION

Nummer: B 040 0456
Gruppe: F
Blatt: 1
Erstausgabe: 18.03.1937

Prozeß-Abteilung

Material-
Bezeichnung : Adsorptionserde

Verwendung : Zum Reinigen und Trocknen öliger Fußböden sowie zum Aufsaugen von organischen Flüssigkeiten (Lösungsmittel, Netzmittel, organische Säuren), anorganische Flüssigkeiten (Laugen, anorganische Säuren), Farben und Lacke.

Allgemeine
Beschreibung : Körniges, rieselfähiges Öl- und Flüssigkeits-Bindemittel mit starker Kapillarwirkung.

- Anforderungen :
1. Gutes Adsorptionsvermögen
Relative Vergleichsprüfung nach der Untersuchungsmethode F-20.
 2. Die Adsorptionserde muß staubfrei sein und in der Körnung der Siebanalyse entsprechen.
 3. Nicht brennbar
 4. Das Material darf nach der Sättigung weder schmieren noch klumpenbildend sein, auch muß es sich leicht vom Boden entfernen lassen.
 5. Anteil
freie kristalline
Kieselsäure Gew.-%: < 2

Spezifikation : Schüttgewicht g/l: 320 bis 600

Adsorptionsvermögen
(Methode F-20) Gew.-%: mind. 56

Körnung: Siebanalyse

über 4,0 mm	Gew.-%: 0
über 1,0 mm	Gew.-%: 35 bis 83
1,0 bis 0,5 mm	Gew.-%: 15 bis 50
0,5 bis 0,2 mm	Gew.-%: 1 bis 8
unter 0,2 mm	Gew.-%: <1

Feuchtigkeit Gew.-%: max. 2

- x Anlieferung : B 041 0456 in Papiersäcken mit 23 kg Inhalt.
B 043 0456 in Papiersäcken mit 23 kg Inhalt.
(Nur mit Zulassung des österreichischen Feuerwehrverbandes)

Die Opel-Material-Nr. ist auf allen Gebinden jeder Lieferung deutlich sichtbar anzubringen.

b

Opel Form. 34002-12 WD 9 82

x

geändert
Änderungsvermerk

09.01.87
Datum

H. Fenkl
Gruppenführer

M. Gebauer
Abt.-Leiter



Documents

Document Sharing Hub



ADAM OPEL
Aktiengesellschaft

MATERIAL-SPEZIFIKATION

Nummer: B 040 0456
Gruppe: F
Blatt: 2 L
Erstausgabe: 18.03.1937

Prozeß-Abteilung

Hinweis für Lieferanten

: Bei der Vorstellung von Mustermaterialien ist der Lieferant verpflichtet, vollständige Kenndaten mit Angabe der Material-Basis, minimalen und maximalen chem. physikal. Analysenwerte, Lagerbedingungen, genauen Hinweise zu allen bestehenden Verordnungen wie VbF, GefStoffV, UVV, Umweltschutz mitzuliefern. Ferner ist ein Material-Prüfbericht beizufügen, aus dem die gemäß Abprüfung nach Material-Spezifikation ermittelten Werte detailliert ersichtlich sind.

Für den Serienbedarf muß der Lieferant die Verantwortung dafür übernehmen, daß die gelieferte Ware die Opel-Material-Vorschriften erfüllt und dem freigegebenen Erst-Produkt entspricht. Diese Garantie muß unaufgefordert bei jeder Material-Lieferung durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Lieferschein oder einem beigefügten Prüfzeugnis bestätigt werden.

Lagerung : trocken

Lagerfähigkeit: unbegrenzt

Unfall-
verhütung : Beachte UVV, "Merkblatt für gefährliche chemische Stoffe",
ZH 1/81, Punkt 32 (Kieselsäure)

Umweltschutz : Die mit den zu adsorbierenden Medien getränkte Adsorptions-
erde ist entsprechend der Betriebsrichtlinie 122 zu be-
handeln.

sb

Opel Form. 34 002 - 12 WD 9 82

überarbeitet
Änderungsvermerk

01.12.86
Datum

H. Fenkl
H. Fenkl
Gruppenführer

Gebauer
M. Gebauer
Abt.-Leiter



Documents

Document Sharing Hub